

Satzung der Stadt Zirndorf über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit
aus Anlass von Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden
(Wahlhelferentschädigungssatzung – WHES)¹

Vom 26.01.2017

Auf Grund von Art. 20 a und 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), erlässt die Stadt Zirndorf folgende Satzung:

§ 1
Entschädigung

(1) ¹Personen, die aus Anlass von Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden als Wahlvorstandsmitglieder tätig sind, erhalten eine Entschädigung. ²Die Entschädigung beträgt bei

1. Europa- und Bundestagswahlen, Bürgermeister-Stichwahlen und isolierten Volks- und Bürgerentscheiden
 - a) 35 Euro für Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer,
 - b) 25 Euro für Beisitzer,
2. Landtags- und Bezirkswahlen
 - a) 45 Euro für Wahlvorsteher, Stellvertreter und Schriftführer,
 - b) 35 Euro für Beisitzer,
3. Kommunalwahlen
 - a) 55 Euro für Wahlvorsteher, Stellvertreter und Schriftführer,
 - b) 45 Euro für Beisitzer,
4. verbundenen Volks- und Bürgerentscheiden zusätzlich 10 Euro pro Wahlvorstandsmitglied.

³Personen, die vom Wahlamt zum Bereitschaftsdienst am Wahlsonntag eingeteilt werden, erhalten hierfür eine Pauschalentschädigung in Höhe von 10,00 Euro. ⁴Sollte es zum tatsächlichen Einsatz am Wahlsonntag kommen, wird die regulär vorgesehene Wahlhelferentschädigung ausgezahlt; es besteht darüber hinaus kein Anspruch auf die in Satz 3 genannte Bereitschaftsentschädigung.

(2) ¹Beschäftigte der Stadt Zirndorf erhalten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung einen freien Tag. ²Wahlvorstandsmitglieder, denen von ihrem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber für den geleisteten Wahldienst kein freier Tag gewährt wird, erhalten zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Entschädigung einen Betrag in Höhe von 30

¹ Zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2018

Euro. ³Städtischen Mitarbeitern, die in einen Wahlvorstand berufen wurden, steht der Betrag dann zu, wenn sie auf den freien Tag Freizeitausgleich verzichten.

(3) Für Beschäftigte, die am Wahlsonntag im Wahlamt Dienst leisten, sind die Vorschriften für Wahlvorsteher, Stellvertreter und Schriftführer entsprechend heranzuziehen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 2
In Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Zirndorf, 26. Januar 2017
Stadt Zirndorf



Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister